

Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

**Bundeskanzleramt**

Bundeskanzler Olaf Scholz  
Willy-Brandt-Straße 1  
10557 Berlin

Per E-Mail an: [bk01@bk.bund.de](mailto:bk01@bk.bund.de)

BUNDESGESELLSCHAFTSSTELLE  
BERLIN

Hackescher Markt 4  
Eingang: Neue Promenade 3  
10178 Berlin



03. September 2024

**Gemeinsamer Brief von Deutscher Umwelthilfe e.V. (DUH) und Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU)**  
**an Olaf Scholz, Steffi Lemke, Christian Lindner und Robert Habeck**

**Überarbeitung des Elektrogesetzes: Umwelt- und Verbraucherschutz sowie nationaler Handel durch Gesetzeslücke für ausländische Vertreiber gefährdet**

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,  
sehr geehrter Herr Wirtschaftsminister,  
sehr geehrte Frau Umweltministerin,  
sehr geehrter Herr Finanzminister,

der Onlinehandel wächst seit Jahren rasant. Aktuell werden in Deutschland etwa 40 % der Elektrogeräte online verkauft<sup>1</sup>. Gleichzeitig wächst im Onlinehandel der Anteil an Produkten, die von ausländischen Vertreibern verkauft werden. Dies erfolgt sowohl über Online-Marktplätze als auch über Direktverkäufe. Um Auswirkungen für den Umwelt- und Verbraucherschutz gering zu halten, den nationalen Handel nicht zu benachteiligen und einen fairen Wettbewerb sicherzustellen, ist es von größter Bedeutung, dass ausländische Vertreiber denselben gesetzlichen Pflichten unterliegen wie Händler aus dem Inland. Der aktuelle Referentenentwurf für ein Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG) vom April 2024 wird diesem Anspruch jedoch nicht gerecht, denn Vertreiber aus dem Ausland ohne nationale Lager- und Versandflächen wären von den Vertreiberpflichten des ElektroG vollständig befreit.

**Mit diesem Brief möchten wir Sie auf das Schlupfloch für ausländische Vertreiber zur Umgehung von Rücknahme- und Informationspflichten nach dem ElektroG hinweisen und sie darum bitten, dies schnellstmöglich zu schließen!**

Die Rücknahme- und Informationspflichten für Vertreiber sind im ElektroG §17 und §18 festgelegt. Onlinehändler für Elektrogeräte unterliegen diesen Pflichten, wenn ihre Lager- und Versandfläche

<sup>1</sup> HDE e.V. (2023): Online Monitor 2023

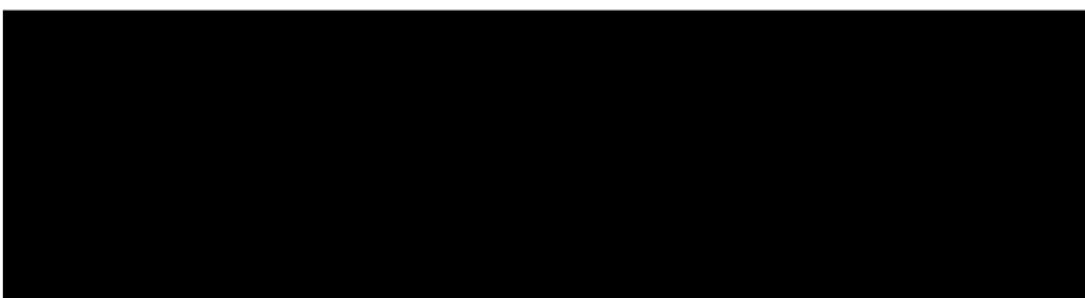
400 m<sup>2</sup> übersteigt. Nach aktueller Einschätzung, unter anderem nach LAGA-Mitteilung 31 A sowie Auskunft des Bundesumweltministeriums (BMUV), zählen hierzu allerdings nur Flächen im Inland. Der DUH sind **große Onlinehändler bekannt, deren Versand- und Verkaufsflächen vollständig im Ausland liegen und die diese Gesetzeslücke bereits ausnutzen**, um in Deutschland große Mengen an Ware ohne Einhaltung von Rücknahme- und Informationspflichten zu vertreiben.

Aus dieser Gesetzeslücke ergeben sich enorme **Auswirkungen auf den Umwelt- und Verbraucherschutz**. Deutschland verfehlt seit fünf Jahren die von der EU vorgegebene Sammelquote für Elektroschrott von 65 Prozent. Nach vorläufigen Zahlen der Stiftung EAR wird die Sammelquote im Jahr 2023 sogar bei unter 30 Prozent liegen<sup>2</sup>. Nicht ordnungsgemäß entsorgte Elektrogeräte schädigen die Umwelt, da wertvolle Rohstoffe für ein Recycling verloren gehen und Schadstoffe freigesetzt werden können. Onlinehändler, die sich an der Rücknahme von Elektroaltgeräten nicht beteiligen und Verbraucher:innen nicht ausreichend informieren, verschärfen diese Problematik und ziehen sich in ungerechtfertigter Weise aus der Verantwortung. Für hohe Sammelmengen ist es essenziell, dass **Onlinehändler gleichermaßen** über Rückgabemöglichkeiten informieren und ihren Rücknahmepflichten nachkommen.

Zusätzlich ergäbe der aktuelle ElektroG-Entwurf eine **massive Benachteiligung des nationalen Handels** und führt damit zu einer Schädigung der deutschen Wirtschaft. Der stationäre Handel für Elektrogeräte ist durch die Verlagerung der Warenströme in den Onlinebereich bereits unter massivem Druck und unterliegt umfangreichen Rücknahmepflichten. Auch der in Deutschland ansässige Onlinemarkt hat umfassende Rücknahme- und Informationspflichten nach dem ElektroG zu erfüllen und steht einer wachsenden Konkurrenz ausländischer Onlinehändler gegenüber. Folglich wäre es eine ungerechtfertigte Bevorzugung ausländischer Vertreiber, wenn diese bei Verkäufen im Deutschland keinen Informations- und Rücknahmepflichten nach dem ElektroG unterliegen würden.

Es braucht daher eine **Klarstellung im ElektroG, dass Rücknahme- und Informationspflichten für alle Onlinehändler gelten**, deren Lager- und Versandflächen 400 m<sup>2</sup> übersteigen – unabhängig davon, ob sich diese Flächen im In- oder Ausland befinden. Wir fordern alle Adressat:innen dieses Briefes dazu auf, sich mit Nachdruck für eine Überarbeitung des Elektrogesetzes einzusetzen, sodass die aus Wirtschafts-, Umwelt- und Verbrauchersicht gravierende Regelungslücke geschlossen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Metz  
Bundesgeschäftsführerin Deutsche Umwelthilfe

Jörg-Andreas Krüger  
NABU-Präsident

<sup>2</sup> <https://www.stiftung-ear.de/de/service/statistische-daten/jahres-statistik-mitteilung>